

## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 24. Oktober 2018

**883.**

### **Schriftliche Anfrage von Dubravko Sinovcic und Maria del Carmen Señorán betreffend Aktionstag der UNIA für Lohngleichheit, Angaben über die Bewilligung des Aktionstags und die Regelung bezüglich dem Einsatz von Werbematerial an Haltestellen der VBZ sowie Grundsätze für die Bewilligung von politischen Aktionen im öffentlichen Raum**

Am 22. August 2018 reichten Gemeinderat Dubravko Sinovcic und Gemeinderätin Carmen Señorán (beide SVP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2018/308, ein:

Ab dem 14. Juni waren in der Stadt Zürich im Rahmen des Aktionstages für Lohngleichheit der UNIA an verschiedenen öffentlichen Stellen, unter anderem auch an Haltestellen des VBZ, Kartonsteller sichtbar.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. War die Stadt Zürich über den Aktionstag und die Aktion mit den Kartonstellern informiert? Lag für diese politische Aktion eine Bewilligung vor?
2. Wenn eine Bewilligung vorlag, wie wurde das Aufstellen des Werbematerials geregelt? Wie wurde insbesondere das Aufstellen von Werbematerial an Haltestellen des VBZ geregelt? Waren die VBZ über die Nutzung der Haltestellen für eine politische Aktion im Bilde? Wenn keine Bewilligung vorlag, wie gedenkt die Stadt Zürich auf die unbewilligte Aktion zu reagieren? Wurde die Aktion von der Stadtverwaltung geduldet? Wieso wurden die Kartonsteller nicht sofort entfernt und waren noch tagelang im Stadtbild präsent? Ist eine Busse oder Strafanzeige erfolgt? Wie wird die Stadt Zürich in Zukunft mit solchen Situationen umgehen?
3. Wurden die Kartonsteller nach Ende der Aktion durch die Stadt Zürich oder die UNIA entsorgt? Falls eine Entsorgung durch die Stadt Zürich erfolgte, welche Kosten sind dadurch entstanden und wer trägt diese Kosten?
4. Falls keine Bewilligung für die UNIA-Aktion vorlag, wird die Stadt Zürich in Zukunft solche politischen Aktionen unabhängig der politischen Couleur dulden?
5. Welche Grundsätze verfolgt der Stadtrat bei Bewilligungen von politischen Aktionen? Welche Nutzung des öffentlichen Raumes für welche politischen Aktionen duldet der Stadtrat mit oder ohne Bewilligung?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

#### **Zu Frage 1 («War die Stadt Zürich über den Aktionstag und die Aktion mit den Kartonstellern informiert? Lag für diese politische Aktion eine Bewilligung vor?»):**

Die Stadtpolizei Zürich und die VBZ bzw. das VBZ-Haltestellenmanagement waren über die Aktion mit den Kartonstellern nicht informiert und es lag keine Bewilligung vor.

#### **Zu Frage 2 («Wenn eine Bewilligung vorlag, wie wurde das Aufstellen des Werbematerials geregelt? Wie wurde insbesondere das Aufstellen von Werbematerial an Haltestellen des VBZ geregelt? Waren die VBZ über die Nutzung der Haltestellen für eine politische Aktion im Bilde? Wenn keine Bewilligung vorlag, wie gedenkt die Stadt Zürich auf die unbewilligte Aktion zu reagieren? Wurde die Aktion von der Stadtverwaltung geduldet? Wieso wurden die Kartonsteller nicht sofort entfernt und waren noch tagelang im Stadtbild präsent? Ist eine Busse oder Strafanzeige erfolgt? Wie wird die Stadt Zürich in Zukunft mit solchen Situationen umgehen?»):**

Das Aufstellen von Werbematerial an Haltestellen der VBZ unterliegt den gleichen Regeln wie die übrige Benutzung des öffentlichen Grunds. Es lag seitens VBZ-Haltestellenmanagement keine Bewilligung vor. Zu dieser Aktion sind beim VBZ-Haltestellenmanagement auch keine Kundenreaktionen eingegangen. Die Aktion blieb bei den VBZ deshalb unentdeckt und es wurden seitens VBZ keine Massnahmen eingeleitet.

Bei unbewilligten Aktionen greift die Stadtpolizei Zürich gemäss den vorhandenen Ressourcen und dem Abwägen der Verhältnismässigkeit ein. Nachdem die Stadtpolizei die Aktion am 14. Juni 2018 feststellte, wurden drei verantwortliche Personen kontrolliert und wegen nicht bestimmungsgemässen Gebrauch des öffentlichen Grunds an das Stadtrichteramt Zürich

verzeigt. Die Plakate wurden als Beweismittel zuhanden des Stadtrichteramts Zürich sichergestellt. Der richterliche Entscheid über die Weiterverwendung der sichergestellten Gegenstände steht noch aus. Es wurden weitere Plakate an anderen Orten sichergestellt, eine flächendeckende Kontrolle in der ganzen Stadt war nicht möglich. Die Stadtpolizei wird weiterhin im Rahmen der Verhältnismässigkeit gegen unbewilligte Aktionen auf dem öffentlichen Grund vorgehen und die verantwortlichen Personen zur Rechenschaft ziehen.

**Zu Frage 3 («Wurden die Kartonsteller nach Ende der Aktion durch die Stadt Zürich oder die UNIA entsorgt? Falls eine Entsorgung durch die Stadt Zürich erfolgte, welche Kosten sind dadurch entstanden und wer trägt diese Kosten?»):**

Solange der richterliche Entscheid über den weiteren Verwendungszweck noch aussteht, kann diese Frage nicht beantwortet werden. Ob Gegenstände, die nicht als Beweismittel sichergestellt wurden, im Rahmen der ordentlichen Abfallentsorgung beseitigt wurden, kann nicht mehr eruiert werden. Durch die VBZ wurden keine Kartonsteller entsorgt oder ähnliche Leistungen erbracht.

**Zu Frage 4 («Falls keine Bewilligung für die UNIA-Aktion vorlag, wird die Stadt Zürich in Zukunft solche politischen Aktionen unabhängig der politischen Couleur dulden?»):**

Wie bereits ausgeführt wurde die Aktion am 14. Juni 2018 nicht geduldet, die verantwortlichen Personen wurden verzeigt. Dies entspricht dem grundsätzlichen Vorgehen im Zusammenhang mit unbewilligten Aktionen.

**Zu Frage 5 («Welche Grundsätze verfolgt der Stadtrat bei Bewilligungen von politischen Aktionen? Welche Nutzung des öffentlichen Raumes für welche politischen Aktionen duldet der Stadtrat mit oder ohne Bewilligung?»):**

Die Grundsätze über die Benutzung des öffentlichen Grunds sind in Art. 13 der Allgemeinen Polizeiverordnung vom 6. April 2011 (AVP, AS 551.110) und in Art. 2 der Verordnung über die Benutzung des öffentlichen Grundes (Benutzungsordnung, AS 551.210) festgehalten. Grundsätzlich ist jede über den Gemeingebrauch hinausgehende bzw. nicht bestimmungsgemässe oder nicht gemeinverträgliche vorübergehende Benutzung des öffentlichen Grunds bewilligungspflichtig. Ausgenommen sind Standaktionen zu politischen Zwecken an den vom Stadtrat definierten Örtlichkeiten (Art. 22 Abs. 2 Benutzungsordnung).

Gemäss Art. 21 bedürfen politische und religiöse Umzüge, Mahnwachen und Kundgebungen ebenso einer Bewilligung wie religiöse und gemeinnützige Standaktionen (Art. 22 Abs. 1). Gemäss Art. 24 der Benutzungsordnung ist das Sammeln von Unterschriften und das Verteilen von politischen Flugblättern durch Einzelpersonen im Umherziehen ohne besondere Erlaubnisse gestattet.

Weitere Angaben sind in den Merkblättern für politische Aktionen und Standaktionen auf der Website des Sicherheitsdepartements veröffentlicht.

Vor dem Stadtrat  
die Stadtschreiberin

**Dr. Claudia Cucho-Curti**